

**Satzung**  
**über Straßennamen und Hausnummern**  
**(in der Fassung der Artikelsatzung vom 31.08.1999. 11.09.1999 in Kraft**  
**getreten)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 11. November 1977 (GVOBl. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), des § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I. S. 949) und des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenbek folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder**

(1) Für öffentliche Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Schwarzenbek wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung gegeben wird. Für sonstige öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4 Straßen- und Wegegesetz) kann auf einen Namen verzichtet werden.

(2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Schilder mit schwarzer Schrift auf hellem Grund gekennzeichnet. Die Schilder und Pfosten, die von der Stadt Schwarzenbek beschafft, aufgestellt und erhalten werden, müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I. S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und darüber hinaus aus einem voll reflektierenden Material sein.

(3) Schäden, die durch die Aufstellung von Straßennamenschilder entstehen, hat die Stadt Schwarzenbek auf ihre Kosten zu beseitigen.

**§ 2**  
**Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung**  
**und Unterhaltung von Hausnummernschildern**

(1) Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs.1 ) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In einem Hausnummernplan ist für alle bebauten und bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Hausnummer festzulegen.

(2) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung durch ein Schild mit der von der Stadt Schwarzenbek festgesetzten arabischen Hausnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu kennzeichnen. Das gilt für alle Straßen. Auf die Widmung für den öffentlichen Verkehr kommt es nicht an.

(3) Die gleiche Verpflichtung besteht auch für noch unbebaute, aber baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage.

(4) Besteht das Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen der Satzung unterliegen.

(5) Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, sowie Reihenhäuser, erhalten eine einheitliche Hausnummer mit einem Zusatz (Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes), wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z.B. selbständige Wohnung oder selbständiger Gewerbebetrieb).

### **§ 3 Verpflichteter**

(1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.

(2) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechtes ist der Erbbauberechtigte Verpflichteter.

### **§ 4 Größe und Aussehen des Schildes**

(1) Die Farbe und die Beschriftung der Hausnummer bleibt dem Grundstückseigentümer vorbehalten. Die Zahlen müssen mindestens 10 cm hoch und bei Verwendung von Schildern müssen diese 12 cm hoch und 14 cm breit sein.

(2) In jedem Falle sind wetterbeständige und nicht veränderliche Schilder zu verwenden.

(3) Das Nummernschild muss stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und ggf. erneuert werden.

(4) Es sollten möglichst beleuchtete Hausnummernschilder verwendet werden.

## **§ 5 Anbringungsstellen auf dem Grundstück**

(1) Das Nummernschild soll in der Regel an der nach der Straße zu stehenden Seite angebracht werden.

(2) Das Schild ist mindestens 1 m, jedoch höchstens 2 m über Straßenhöhe so anzubringen, dass es ohne jede Mühe jederzeit von der Straße aus lesbar ist. Im Falle des § 2 Abs. 5 ist sinngemäß zu verfahren.

## **§ 6 Zuteilen der Hausnummer**

(1) Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.

(2) Bei endgültiger einseitiger Bebauung wird fortlaufend nummeriert.

(3) Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.

(4) Auch für zur Zeit nicht unter § 2 fallende Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.

(5) Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen.

(6) Die Zuteilung der jeweiligen Hausnummer erfolgt durch die Stadt Schwarzenbek. Die Stadt hat von der Zuteilung der Nummern die Eigentümer zu benachrichtigen.

## **§ 7 Entstehung der Verpflichtungen**

(1) Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entstehen bei schon zugeteilten Hausnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit der Kenntnis der zugeteilten Hausnummer.

(2) Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.

(3) Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

### **§ 8 Kostentragung**

Die durch die Durchführung dieser Bestimmung entstehenden Kosten trägt der Verpflichtete.

### **§ 9 Ausnahmeregelung**

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten oder von Amts wegen kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 - 8 dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmung zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf eine andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführten Kennzeichnungen aufgrund der §§ 4 und 5 verändert werden müssen.

### **§ 10 Übergangsregelung**

Bei Grundstücken, die entsprechend der Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern vom 1. Februar 1974 beschildert sind, tritt eine Verpflichtung zur Beschilderung nach den Vorschriften dieser Satzung erst bei einer Veränderung der vorhandenen Beschilderung ein.

### **§ 11 Datenverarbeitung**

(1) Die Stadt Schwarzenbek wird im Rahmen der Vergabe von Hausnummern nach dieser Satzung personenbezogene Daten wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Grundstücksgrößen, Eigentümerverhältnisse und Anschriften von Eigentümern nutzen und verarbeiten.

(2) Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen wie Bauakten erhoben. Die Daten können durch Dritte wie andere Betroffene und ihrer Beauftragten im Rahmen der Vergabe eingesehen werden.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG vom 30.10.1991).

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Schwarzenbek über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern vom 1. Februar 1974 außer Kraft.

Schwarzenbek, den 4. Juni 1985

Stadt Schwarzenbek  
Der Bürgermeister

(LS)

S c h n a c k